jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2004/5/17 1Ob45/03d

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.05.2004

Norm

AGBKr Pkt8
KO §30 Abs1 Z3

Rechtssatz

Kann der Gemeinschuldner angesichts des Aufrechnungsrechts der Bank (Pkt 8 AGBKr) die Ausfolgung des auf das Konto überwiesenen Betrags nicht durchsetzen und belässt er es deshalb bei der Begünstigung, so kann daraus für sich noch nicht auf eine Begünstigungsabsicht geschlossen werden.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 45/03d
  Entscheidungstext OGH 17.05.2004 1 Ob 45/03d

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0118973

Dokumentnummer

JJR_20040517_OGH0002_0010OB00045_03D0000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at